



Werkvorschriften CH 2018

Spezielle Anschlussbedingungen der Energie Opfikon AG

(Ausgabe 2025)

Energie Opfikon AG
Schaffhauserstrasse 121
8152 Opfikon
Telefon 043 544 86 00
info@energieopfikon.ch

1 Allgemeines

- 1.8 Kommunikation über das Niederspannungsverteilnetz**
Wenn ein Gerät oder eine Anlage die Rundsteuerfrequenz oder PLC-Kommunikation unzulässig beeinträchtigt, sind vom Betreiber Massnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen.

2 Meldewesen

- 2.5 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme**
Zusätzliche Aufwände für die Montage, Demontage und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen werden der meldenden Installationsfirma verrechnet.
- 2.6 Werkkontrollen**
Werden im Zuge einer Werkskontrolle Mängel festgestellt, werden die Kontrollaufwendungen der meldenden Installationsfirma verrechnet.
- 2.7 Sicherheitsnachweis (SiNa)**
Dem Sicherheitsnachweis ist das Mess- und Prüfprotokoll beizulegen.
- 2.6 Stichprobenkontrollen**
Werden im Zuge einer Stichprobenkontrolle Mängel festgestellt, werden die Kontrollaufwendungen der meldenden Installationsfirma verrechnet.
- 2.9 Periodische Kontrolle**
Kommen hinter einem Messpunkt verschiedene Kontrollperioden vor, so erfolgt die Aufforderung einer periodischen Kontrolle nach dem kleinsten Kontrollintervall.

3 Personenschutz

- 3.1 Schutzsysteme**
Im Versorgungsgebiet der Energie Opfikon AG sind bei Neu- und Umbauten nur noch Installationen nach Schema TN-S zulässig.

5 Netz- und Hausanschlüsse

- 5.1 Erstellung des Netzanschlusses**
Hausanschlussleitungen und Gebäudeeintrittspunkte müssen jederzeit zugänglich sein. Für Hausanschlüsse ≥ 350 A ist ein einstellbarer Leistungsschalter zu installieren.

6 Bezüger- und Steuerleitungen

6.2 Steuerleitungen

Vom Steuerapparat bis zu den Messapparaten sind mindestens 3 Steuerleiter (Nr. 0, 4 und 7) einzuziehen.

EFH / MFH / Gewerbe	
0	Steuerneutralleiter
1	Boiler Nachtfreigabe
2	Boiler Tagesfreigabe
3	Elektroheizung / Wärmepumpe
4	Tarif (HT/NT)
5	E-Mobilität / WP-Zusatz / Div. Verbraucher*
6	Photovoltaik <30 kVA
7	Rückstellung Leistungszähler
8+9	P-Max Rückstellung

PV ≥30 kVA	
0	Steuerneutralleiter
1	
2	
3	100% Leistung
4	60% Leistung
5	30% Leistung
6	0% Leistung

* Sperrung div. Verbraucher mit PV

7 Mess- und Steuereinrichtungen

7.1 Allgemeines

Zählerstromkreise > 80 A werden mit einer Wandlermessung ausgerüstet.

Zählerstromkreise ≥ 500 A werden mit einem Kontrollzähler ausgerüstet.

7.4 Fernauslesung

Ist am Standort der Messeinrichtungen kein GSM Signal vorhanden, ist ein Leerrohr M32 an die Aussenfassade zu führen.

Für die Fernauslesung der Wasserzähler ist ein Rohr M25 mit einem U72 zur Zähleranlage zu führen.

7.6 Montage der Mess- und Steuerapparate

Zählerplätze für Direktmessungen sind mit Zähleranschlussklemmen mind. 80 A inkl. Abdeckhauben auszurüsten. Tarifsteuerdrähte sind mit Klemmen zu isolieren.

8 Verbraucheranlagen

8.5 Wassererwärmer

Elektrische Wärmeerzeuger werden durch die Energie Opfikon AG gesperrt.

8.9 Wärmepumpen

Elektrische Wärmeerzeuger werden durch die Energie Opfikon AG über den Mittag für 1.5h gesperrt. Wärmepumpen können bei Bedarf maximal 4 Stunden pro Tag gesperrt werden. Wobei die längste zusammenhängende Sperrdauer maximal 2 Stunden beträgt. Die Wärmepumpen sind mindestens so lange freigegeben, wie sie gesperrt waren.

9 Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen

9.2 Kompensationsanlagen

Eine Zentralkompensation für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

10 Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.1 Grundlagen

Werden im Zuge eines ZEV (Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch) bestehende Netzanschlussleitungen nicht mehr benötigt, sind diese zurückzubauen. Die anfallenden Kosten trägt der ZEV-Eigentümer.

10.3 Steuerung

Für PV-Anlagen ≥ 30 kVA ist ein zusätzlicher Netzkommandoempfänger vorzusehen.

Messung

Wird ein ZEV erstellt, ist eine Haupt- und pro EEA-Anlage eine EEA-Messstelle vorzusehen.

Für jeden Zählerstromkreis ist eine Zählerplatte 400x250 mm vorzusehen.

10.4 Beglaubigung Herkunftsnachweis (HKN)

Die Energie Opfikon AG beglaubigt keine Herkunftsnachweise.

12 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

12.1 Messung

Wird eine Ladestation in einem MFH oder Gewerbehaus erstellt, ist eine zusätzliche E-Mobility-Messstelle vorzusehen.

12.2 Lastabwurf

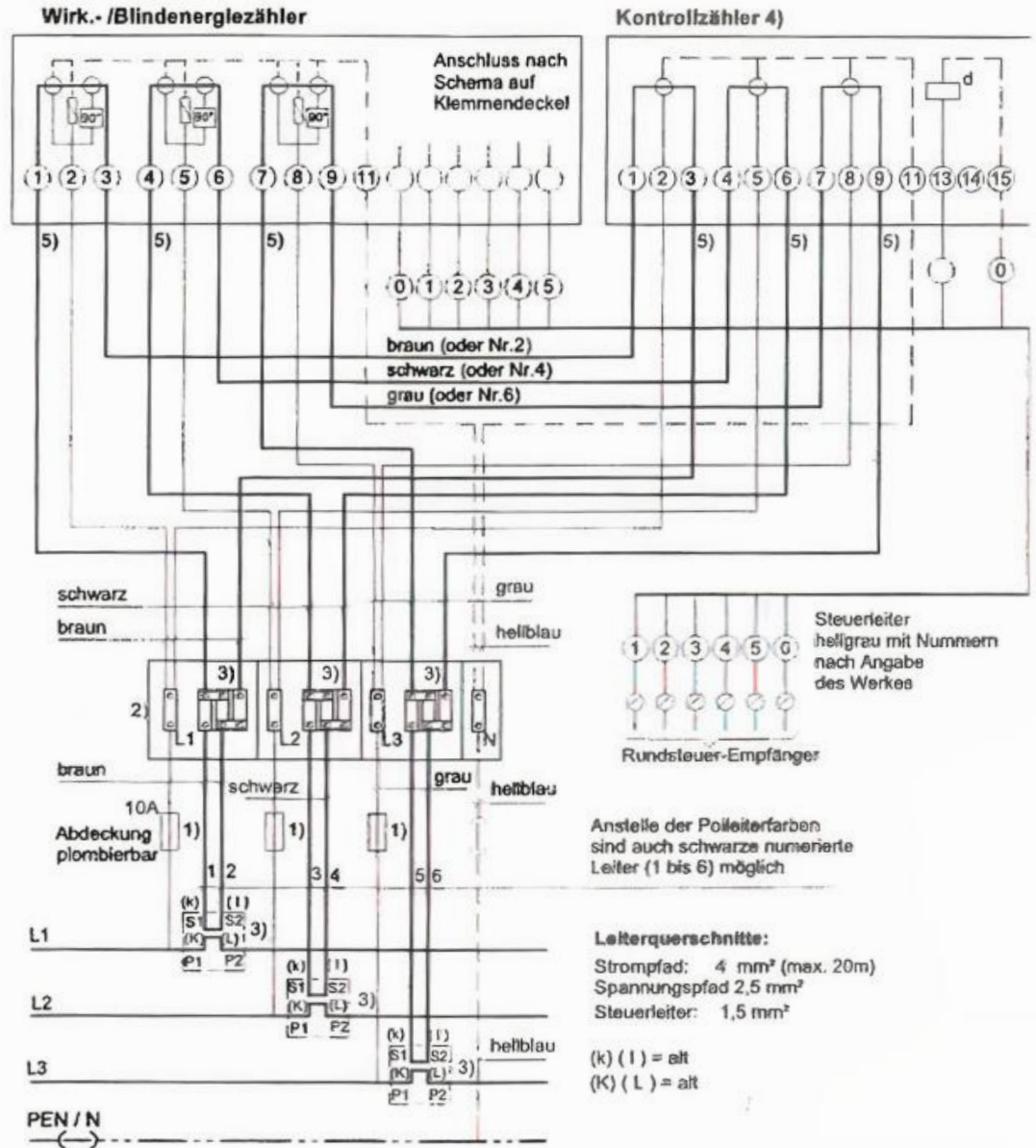
Sämtliche Lademöglichkeiten für E-Mobilität müssen über einen Lastabwurf verfügen.

12.3 Lastmanagement

Wenn die gesamte Ladeleistung hinter einem Anschlussüberstromunterbrecher 11 kVA überschreitet, ist ein Lastmanagementsystem zu installieren. Sind mehrere Ladestationen möglich, ist ein Lastmanagementsystem vorzusehen.

Stromwandler-Messeinrichtung 3x400/230V
 Bezügersicherung $\geq 500A$

A7.1



Legende Wirkschaltsschema

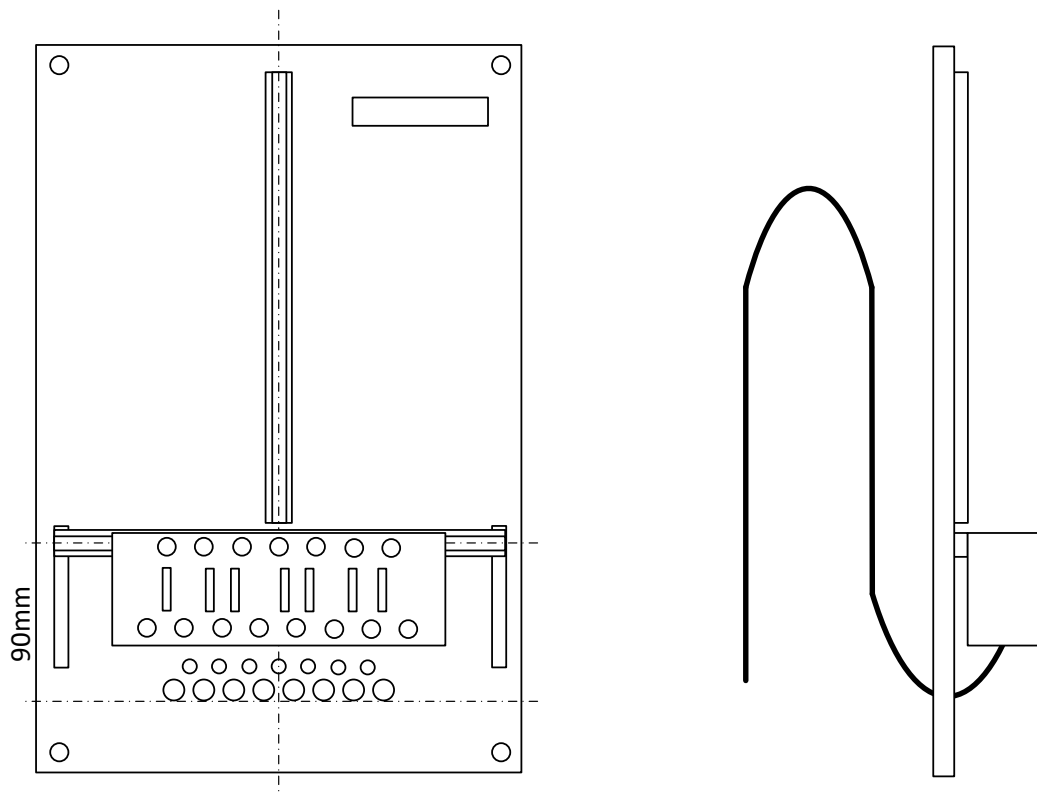
- 1) Spannungs-Überstromunterbrecher
- 2) Prüfklemmbrett (Lieferung Werk)
- 3) Stromwandler (Lieferung Werk)
- 4) Nach Angabe des Werkes
- 5) Leiterenden mit S1 bzw. S2 bezeichnen, sofern unnummeriert

Legende Steuerdrähte

- Nr. 0 Steuerneutralleiter
- Nr. 4 Tarif HT/NT
- Nr. 7 P-Max.

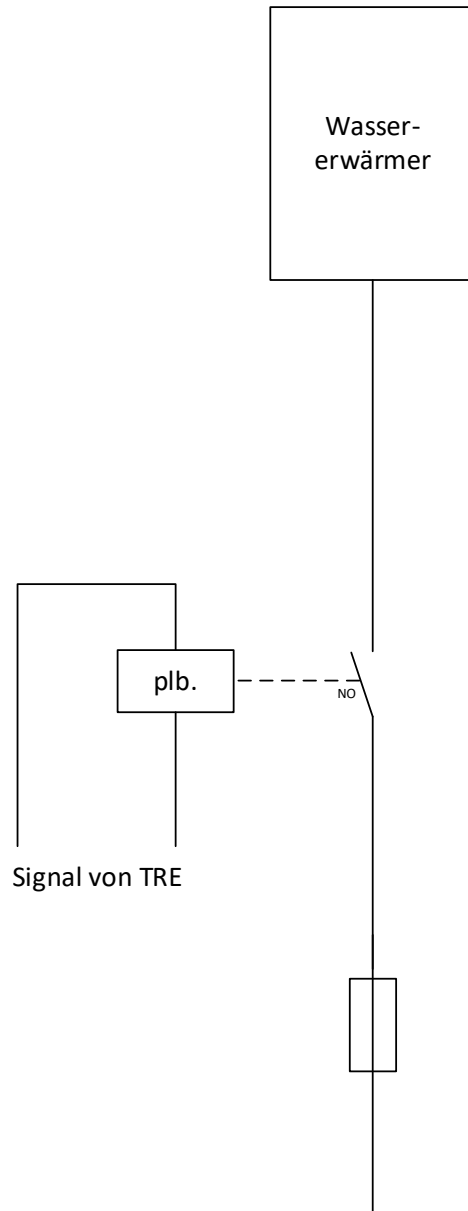
Montage Mess- und Steuerapparate

A7.6



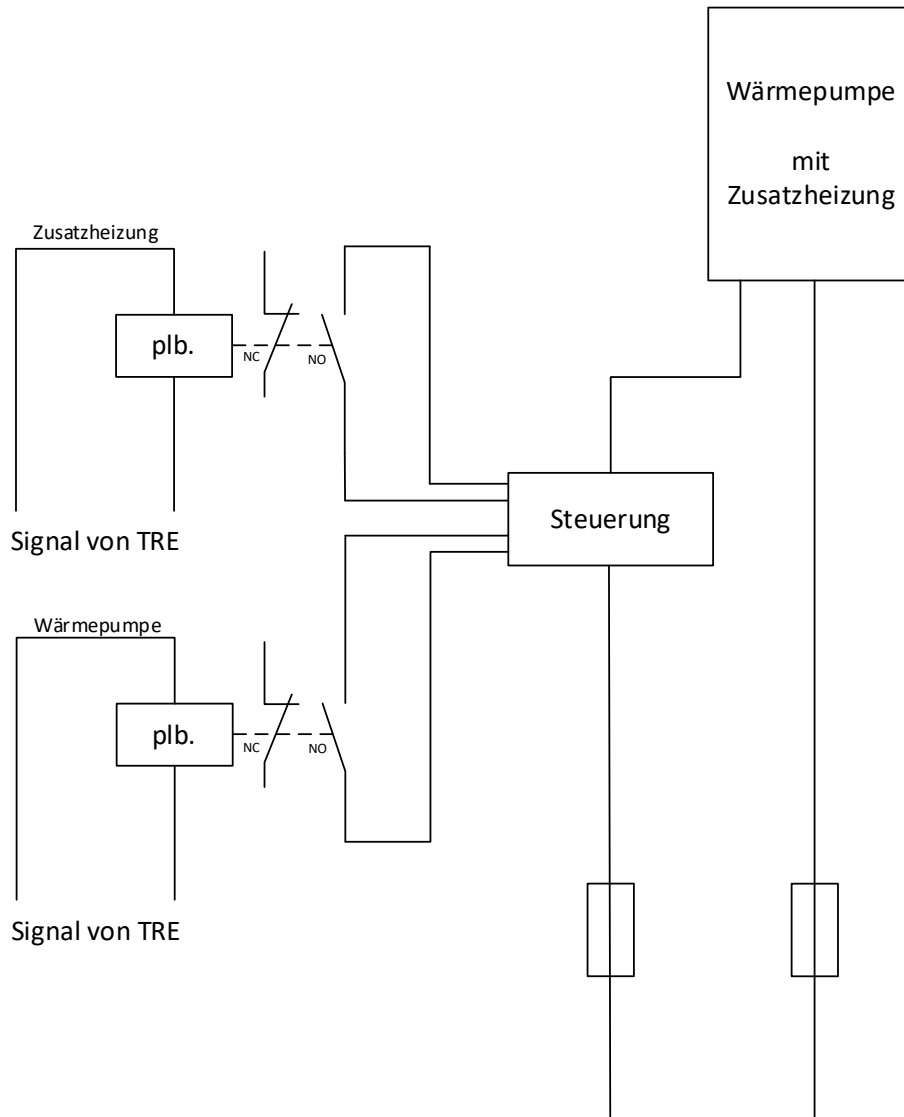
Wassererwärmer

A8.5



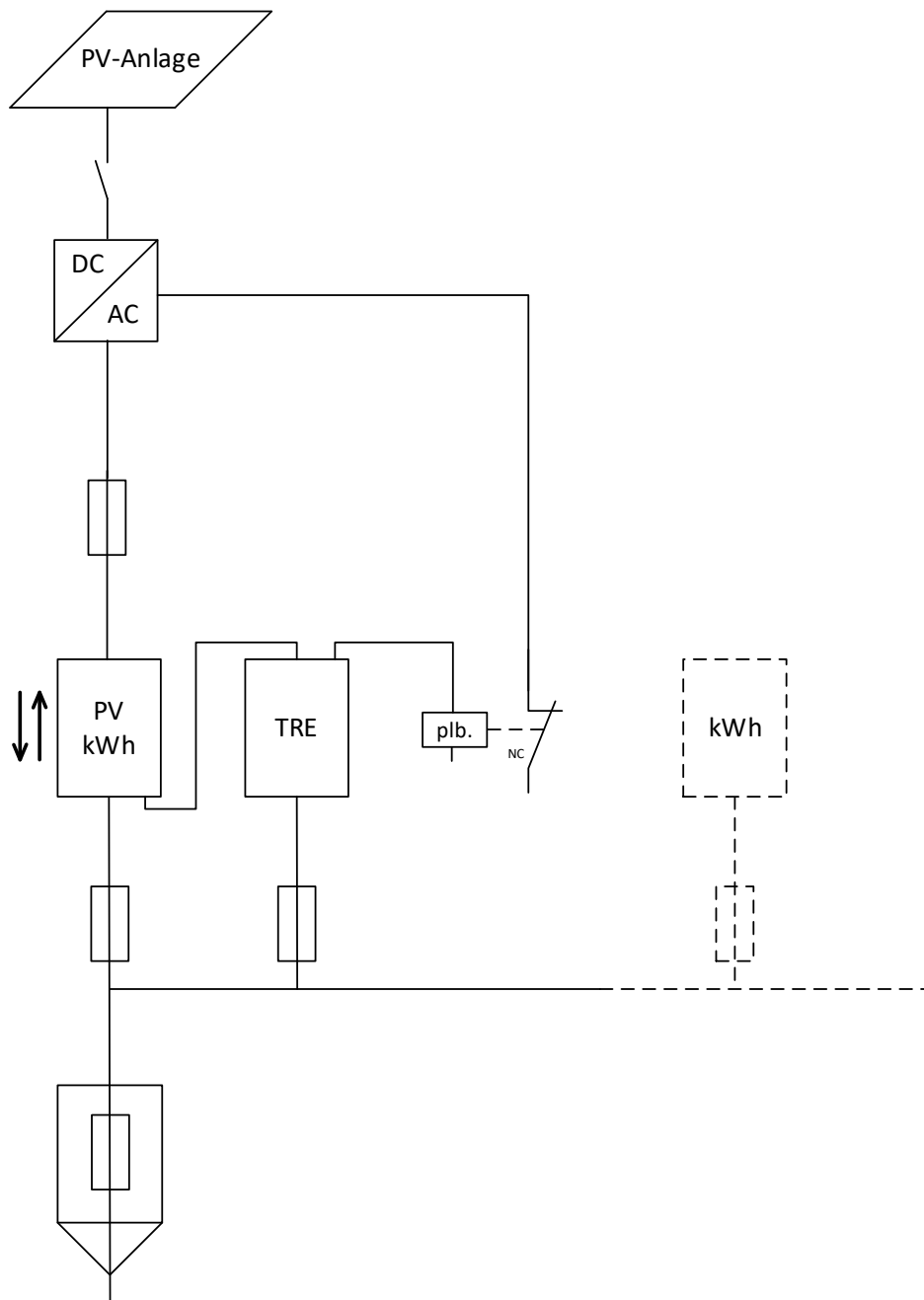
Wärmepumpen

A8.9



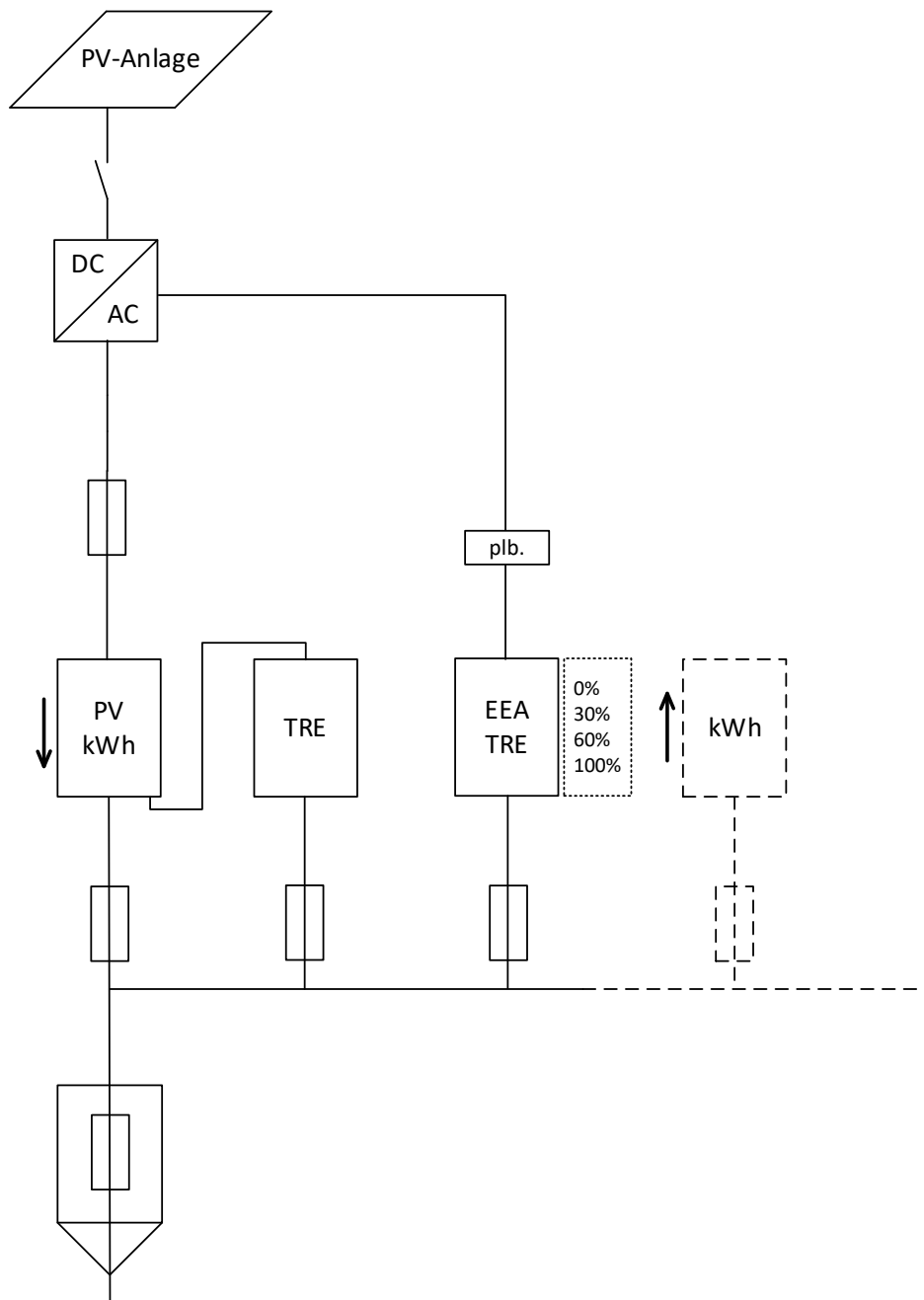
PV-Anlagen 3 – 30 kVA

A10.3



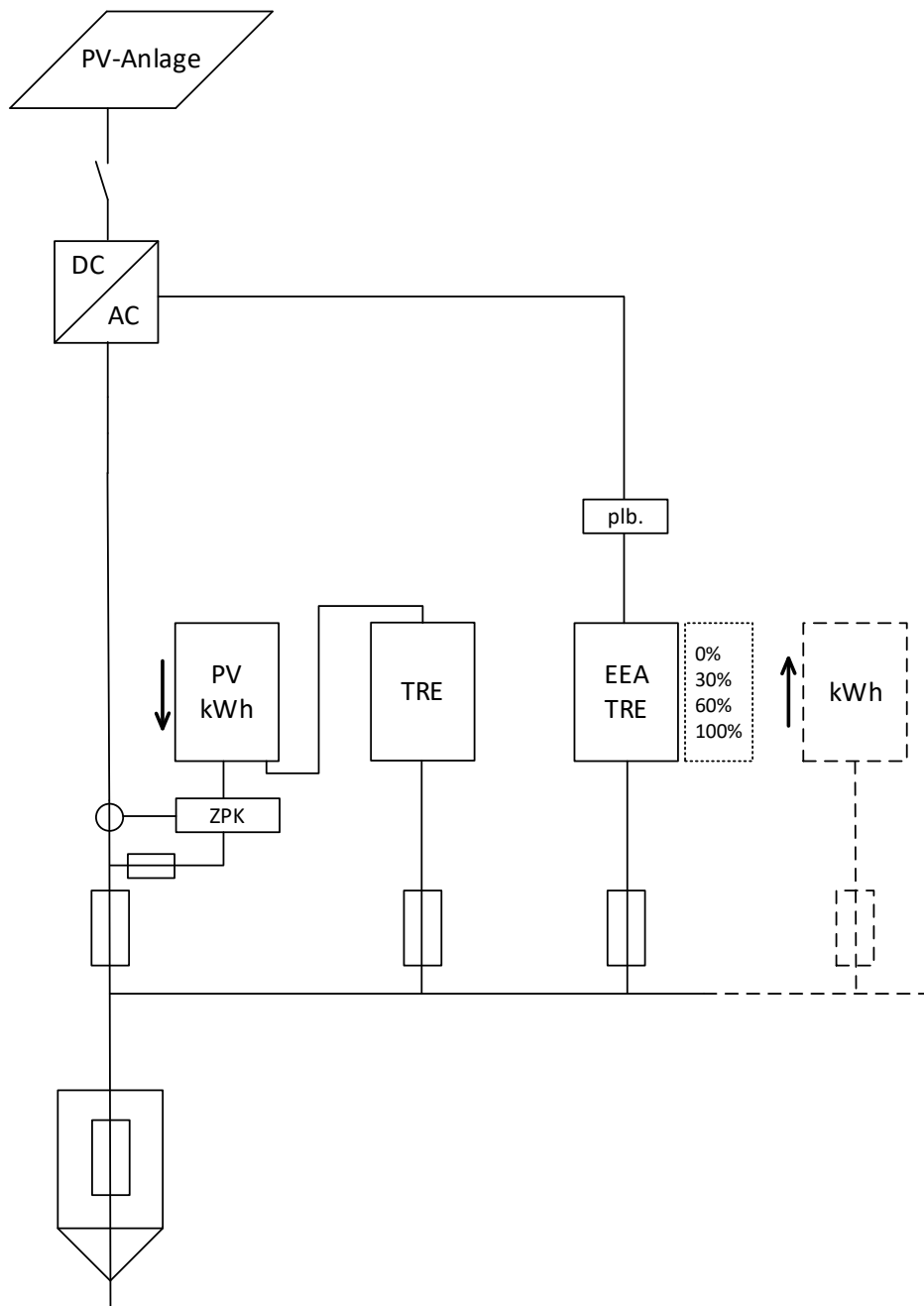
PV-Anlagen 30 – 100 kVA

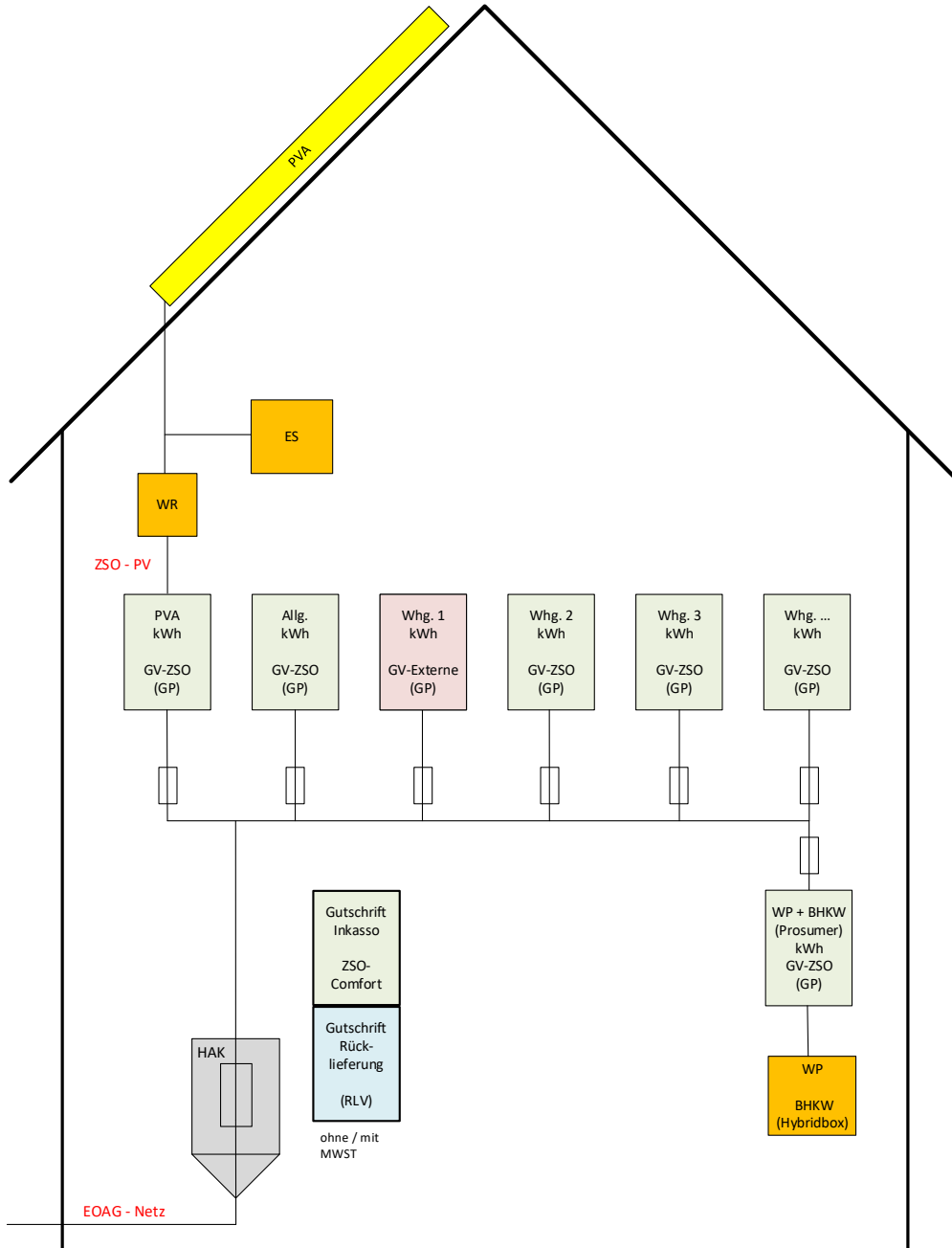
A10.3



PV-Anlagen > 100 kVA

A10.3





Legende

PVA: Photovoltaik – Anlage
 BHKW + WP: Blockheizkraftwerk + Wärmepumpe
 ES: Energiespeicher
 WR: Wechselrichter

GV-Externe: Grundversorgung ohne ZSO
 Gutschrift Inkasso: Berechnet aus den Messungen
 Gutschrift Rücklieferung: Berechnet aus den Messungen
 RLV mit/ohne HKN: Rücklieferungsvertrag

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

A12.1

